

Wesensart der Bevölkerung, Hannover näher als Düsseldorf, Industrie ähnlich strukturiert, Bäder werden in jedem Fall aus Westfalen und dem Rheinland besucht). »H. muß die gleichen Konzessionen wie W. machen. Dies kein Kuhhandel, lediglich Voraussetzung für eine dauernde Befriedung des lippischen Volkes nach Aufgabe der Selbständigkeit. H. ist traditions- und schollengebundener als Westfalen. Lippe wird sich hier besser einfügen, in Westfalen nur ein Anhängsel bleiben.

Dem zu bildenden Zweckverband muß eine Zweckbestimmung gegeben werden. Vorläufige Anregung:

Hebung der Bodenkultur, Weiterführung der Siedlungspolitik (Sesshaftmachung der Wanderarbeiter) Sicherung und Erneuerung des Forstbesitzes – wirtschaftlich gesehen und als Grundlage der Erholungsstätte Lippes – später unter Einführung einer weitergehenden Aufsicht über Gemeindewald und Bauernwald. Zuschuß zum Ausbau der Bäder und ihre Anpassung an die Gegenwartsverhältnisse. Kulturelle Zweckbestimmung fällt u. E. zweckmäßig nicht [nicht gestrichen] weg.«

Nr. 22

Petri 16.12.1946: Aktenvermerk zur Anschlussfrage.

L 80 IIb Gr. V Tit. 2 zu Nr. 16 (Handakte Dr. Petri) fol. 100 f.

» ... Von einer Aufteilung des Vermögens pro rata rate ich ab, da wir zweckmäßigerweise stur an dem Domanialvertrag bzw. Domanialgesetz festhalten sollten. ... Ich glaube nicht, dass wir zum Ziel kommen, wenn wir Lippe zu einem einheitlichen Kreis machen. Auch die Bildung eines Regierungsbezirks, der nur Verwaltungsbezirk ist, würde nicht ausreichen. Der Zweckverband müsste m. E. einen ähnlichen Charakter haben wie ein Provinzialverband.« Vorbild Schaumburg-Lippe. »Der Zweckverband muss entsprechend dem Domanialvertrag das Landesvermögen für

Lippe sichern. Es müssen einbezogen werden: Domänen, Forsten, sonstiger staatlicher Grundbesitz, Landkrankenhaus, Museum, Archiv, Hermannsstiftung, Damenstifter, Beteiligung an der Wesertal GmbH, Theater, evtl. auch die Ansprüche, die der Staat aufgrund des früher einmal vorhandenen Charakters irgendeines Vermögensstückes als Domanialteil wird stellen können. Das Zweckverbandsvermögen muss getrennt werden von dem sonstigen Landesvermögen, welches kraft Hoheitsgewalt verwaltet werden wird.

Der Zweckverband muss eine selbständige juristische Persönlichkeit sein und zwar evtl. als Stiftung ausgestaltet werden unter Leitung einer eigenen Behörde. Der Stiftungszweck muss festgelegt werden. Die Aufsicht über den Zweckverband führt der Ministerpräsident. ... Die Substanz des Domaniums ist nach Möglichkeit zu erhalten. Soweit Abgabe an Bauland erfolgt, ist Neuerwerb von Grundstücken anzustreben.«

Nr. 23

Die »Punktationen« – Richtlinien für die Aufnahme des Landes Lippe in das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausfertigung).

L 80 Ia II 1, Nr. 28, Sonderakten Nr. 2

»Richtlinien für die Aufnahme des Landes Lippe in das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. (Vereinbart zwischen Ministerpräsident Dr. Amelunxen und Landespräsident Drake. Bestätigt sowohl von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen wie von der Lippischen Landesregierung.)

1. Von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen wird bei der Übernahme und Eingliederung des Landes Lippe in jeder Hinsicht grosszügig und entgegenkommend verfahren werden. Auf die 800-jährige Geschichte des Landes Lippe, seine geschlossene Verwaltungseinheit soll im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen jede erdenkliche Rücksicht genommen werden.

2. Die Landeshoheit geht, sobald die Landeshoheit von der Militärregierung auf deutsche Stellen übertragen wird, auf das Land Nordrhein-Westfalen über.
3. Lippe wird Teil des Regierungsbezirks Ost-Westfalen.
4. Als Sitz der Verwaltung dieses Regierungsbezirks wird Detmold in Aussicht genommen.
5. Vor der Berufung des Regierungspräsidenten für den neuen, Lippe einschliessenden Regierungsbezirk wird die Landesregierung Nordrhein-Westfalen auch Verhandlungen mit den Exponenten des Volkswillens in Lippe führen.
6. Lippe erhält zur Durchführung der ihm verbleibenden Aufgaben der Selbstverwaltung, zur Erhaltung von Landeseinrichtungen usw. das Recht zur Bildung eines Zweckverbandes oder einer ähnlichen, diesem Zwecke dienenden Verwaltungsform. Ihm werden hierfür alle möglichen Erleichterungen gewährt. Soweit der lippische Zweckverband zur Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen des allgemeinen Rechts besonderer Ermächtigungen bedarf, werden sie ihm durch das Land Nordrhein-Westfalen erteilt.
7. Die kulturellen und sozialen Einrichtungen des Landes – Landestheater, Musikakademie, Landesbibliothek, Landesmuseum, Archiv, soziale Anstalten usw. – bleiben erhalten und werden gefördert.
8. Das Landesvermögen (einschliesslich das der Stiftungen) verbleibt dem lippischen Gebiet, soweit nicht in Einzelheiten auf Grund gleichartiger geschichtlicher Vorgänge und in Rücksicht auf die allgemeine Übernahme der Landeshoheit besondere Vereinbarungen sachlich geboten sind. Es besteht Übereinstimmung, dass Festlegungen nach Prüfung durch einen beiderseits paritätisch zu besetzenden Ausschuss durch Vereinbarungen erfolgen sollen.
9. Auf kulturpolitischem Gebiete werden die bisherige Entwicklung, der jetzige Zustand und der Wille der lippischen Bevölkerung Berücksichtigung finden. Die lippische Gemeinschaftsschule bleibt im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erhalten. Das Land Nordrhein-Westfalen sichert zu, dass die in Lippe bestehenden Lehranstalten nach Möglichkeit gefördert werden sollen.
10. Lippe wird keinerlei Benachteiligungen erfahren in der Teilnahme an allen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen, die dem allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen. Es wird ihm gleichmässige Behandlung zugesichert.
11. Bei der Übernahme der Landesbeamten wird entgegenkommend verfahren werden.
12. Für den Fall der Übernahme des lippischen Stromversorgungsnetzes des Elektrizitätswerks Wesertal GmbH. in Hameln – Ablauf des Konzessions- und Lieferungsvertrages am 1. Januar 1950 – wird Lippe, wenn nötig, die Hilfe des Landes Nordrhein-Westfalen nach Möglichkeit gewährt. Das gleiche gilt für den Ausbau der Ferngasversorgung.
13. Bei der Übernahme und in der ferneren Behandlung als Teil des Landes Nordrhein-Westfalen sollen Lippe gegenüber dieselben Grundsätze gelten, die entsprechend den Ausführungen des Vertreters der Kontrollkommission, General Robertson, das Land Niedersachsen gegenüber den in ihm aufgehenden Ländern Oldenburg und Braunschweig anwendet, vorausgesetzt, dass dadurch nicht Grundsätze der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen beeinträchtigt werden.
14. Das Land Lippe wird in allen Teilen als Erholungsgebiet des rheinisch-westfälischen Industriereviers angesehen und geniesst die sich daraus ergebende Förderung. Das gleiche gilt für die Bäder des Landes (Salzuflen, Meinberg).
15. Nordrhein-Westfalen erkennt in den Resten der lippischen Wanderarbeiter eine unsoziale Erscheinung. Es wird dazu beitragen, dass die Wanderarbeiter sesshaft werden. Lippe wird Vorschläge einreichen.
16. Für die Regelung der lippischen Angelegenheiten wie für besondere Aufgaben, nament-

lich wirtschaftlicher Art, im Ostgebiet des Landes Nordrhein-Westfalen, wird in Aussicht genommen, als Vertrauensmann des Ministeriums einen Kommissar zu bestellen, und zwar in Person des Landespräsidenten Drake, falls dieser zur Übernahme einer solchen Stellung bereit ist. Von der Bestellung eines Kommissars wird Abstand genommen, wenn nach Ansicht des Landtags oder des vorgesehenen Zweckverbandes die fraglichen Aufgaben dem Regierungspräsidenten übertragen werden können.

Die obigen Vereinbarungen sind durch folgende Zusätze ergänzt worden:

- A. Land Lippe und Regierungsbezirk Minden werden als ein Regierungsbezirk verwaltet werden. Während der Zeit dieser vorläufigen Regelung – Entscheidung des Kontrollrats gemäss Schreiben des Regional Commissioners an Ministerpräsident Dr. Amelunxen – bleiben die kulturellen und religiösen Verhältnisse des Landes Lippe gewahrt. Es wird nichts geschehen, was der endgültigen Regelung Abbruch tun könnte. Die kulturellen Interessen des Landes Lippe werden besonders pfleglich behandelt und tatkräftig gefördert werden. Die Besonderheiten im Schulwesen werden beachtet.
- B. Sobald die in Aussicht gestellte Verordnung des Kontrollrats erlassen ist, werden die einzelnen Punkte der Vereinbarungen festgelegt werden.
- C. Entsprechend den gegenwärtigen Verhältnissen zwischen Einwohner- und Abgeordnetenanzahlen in Nordrhein-Westfalen werden 4 lippische Vertreter in den ernannten Landtag Nordrhein-Westfalens eintreten. Vorschläge werden der Militärregierung unterbreitet.

Drake
Landespräsident«

(Ein von Amelunxen am 5.1.1947 unterzeichnetes Exemplar der »Punktationen«, das allerdings die erst in der Zwischenzeit hinzugekom-

menen Zusatzartikel A, B und C nicht enthält, befindet sich in demselben Aktenband.)

Nr. 24

Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet: Verordnung Nr. 77.

Lippische Gesetz-Sammlung 1947, Nr. 3, S. 36

Militärregierung – Deutschland
Britisches Kontrollgebiet.

Verordnung Nr. 77
Land Lippe

Um die Neugliederung der Länder in der britischen Besatzungszone zu fördern und unbeschadet einer Neugliederung, die hiernach in Verfolg eines innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abzuhaltenden Volksentscheides angeordnet werden kann, wird hiermit folgendes verordnet:

Artikel I

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verliert das Land Lippe seine Selbständigkeit als Land und wird Teil des Landes Nordrhein-Westfalen.

Artikel II

Vorbehaltlich der Bestimmungen einer gemäß Artikel III dieser Verordnung auszuübenden Gesetzgebung, ist das Land Nordrhein-Westfalen als Rechtsnachfolger des Landes Lippe anzusehen.

Artikel III

Die Gesetzgebung über diejenigen Änderungen der Verfassung, der Amtsbezeichnungen, der Verwaltung, der Finanzen und auf sonstigen Gebieten, welche zur Ausführung dieser Verordnung erforderlich oder angebracht sind, wird von der Militärregierung oder mit ihrer Zustimmung von der gesetzgebenden Körperschaft des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeübt.